

Amtliches

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Piezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Reklamazeile 60 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 35.
In Ems: Römischestraße 35.

Druck und Verlag von D. Chr. Sommer,
Ems und Diez.

Nr. 85

Diez, Donnerstag den 12. April 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Nr. I. 2627.

Diez, den 4. April 1917.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Die meisten Waldbrände kommen erfahrungsgemäß im Frühjahr vor, wo noch wenig junges Gras in den Forsten vorhanden ist. Zur Warnung vor Uebertretungen veröffentliche ich daher nachstehend wiederholt die den Schutz des Waldes vor Bränden bezweckenden Strafbestimmungen und erlaube die Herren Bürgermeister, bei Waldbränden sofort den Forstschutzbeamten und den Verwaltungsbeamten durch besondere Boten zu benachrichtigen, sowie die Feldhüter und Polizeidiener strengstens anzuweisen, auf das Anzünden von Feuer in feuergefährlicher Nähe des Waldes ihr besonderes Augenmerk zu richten, unnachsichtlich Fälle zur Anzeige zu bringen und die Feldhüter insbesondere auch darüber aufzuklären, daß ein auf 100 Schritte und mehr vom Walde entferntes Feuer durch Fortlaufen an Rainen und Hecken dem Walde gefährlich werden kann. Selbst wenn eine solche Verbindung durch Gras und Hecken fehlt, kann durch Uebertreten von Funken auf weitere Entfernung ein Feuer von dem Felde aus sich in den Wald verbreiten.

Die Herren Lehrer werden gebeten, die Schüler auf die Gefahr leichtfertigen Umganges mit Feuer aufmerksam zu machen und ihnen das Anzünden von Hecken und Grasflächen bei Strafe zu unterjagen. Dabei wird auch darauf hinzuweisen sein, daß durch das Verbrennen aller Hecken und Sträucher auf dem Felde unseren nützlichen Vögeln die Brutstätten und Zufluchtsorte vor dem Raubwild genommen werden.

Ganz besonders verweise ich auf die ebenfalls abgedruckte Polizeiverordnung vom 9. Juni 1883, das Alleinlassen von Kindern unter zehn Jahren betreffend, sowie auf den § 5 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880, wonach die Eltern, Vormünder etc. unter gewissen Umständen für die Geldstrafe, den Werterlass und die Kosten, zu denen Personen verurteilt werden, welche unter ihrer Gewalt, Aufsicht oder in ihrem Dienste stehen, für haftbar erklärt werden können, hin und veranlasse die Polizeibehörden, ihr Augenmerk namentlich auf die genügende Beaufsichtigung der Kinder zu richten.

Der Königl. Landrat:
Duberstadt.

Kommandantur Coblenz-Chrenbreitstein.

Abt. II. Tgb. Nr. 5339.

Coblenz, den 7. April 1917.

Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 1915 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Gefehlsbereich der Festung Coblenz-Chrenbreitstein:

1. Alle Bewegungen von Gütern, die für die Kriegswirtschaft einschließlich der Lebensmittelversorgung notwendig sind, sowie diejenigen, welche zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Eisenbahnen und zur Behebung von Verkehrsstörungen bewirkt werden müssen, sind sofort auszuführen.
2. Dazu sind sämtliche Zugtiere und Fahrzeuge nebst Führer oder Begleitmannschaft bis auf weiteres den Landräten, in kreisfreien Städten den Ersten Bürgermeistern, sowie den von diesen beauftragten Stellen (Bürgermeister, Fuhramtsleiter oder dergl.) auf Anfordern gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen.

Die Höhe des Entgelts ist die ortsübliche oder tarifmäßige und wird im Zweifel von der anfordernden Stelle bestimmt.

3. Besitzer von Wagen und Halter von Zugtieren oder deren Bevollmächtigte, Vertreter, Arbeiter und Angestellte, die sich ohne berechtigten Grund weigern, Wagen oder Zugtiere auf Anfordern gemäß Ziffer 2 sofort zur Verfügung zu stellen, sowie Führer oder Begleitmannschaften, die sich weigern, der Anforderung nachzukommen, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Für Kommandant:

b. Luckwald,
Generalleutnant.

Zur Ausführung der vorstehenden Bekanntmachung wird folgendes angeordnet:

1. In den Orten mit Bahnverladungsstellen sind überall zur Zeit nicht dauernd in Benutzung befindlichen zum Gütertransport geeigneten Roll-, Leiter-, Möbelswagen usw. Verzeichnisse zu führen oder durch geeignete Expeditions-

lassen, damit im Bedarfsfalle ohne weiteres auf die Wagen zurückgegriffen werden kann. Das Wagenverzeichnis ist laufend zu führen und von Zeit zu Zeit zu berichtigen bezw. zu ergänzen.

Nach Ermessen der Landräte, in kreisfreien Städten der Ersten Bürgermeister, sind diese Vorkehrungen allgemein auf alle Gemeinden auszudehnen und auch die Zugtiere, und zwar Einspänner, Zweispänner, schwere, mittelschwere, sowie leichte getrennt, in Listen aufzunehmen.

2. Nach Ermessen der zuständigen Kriegsamtstelle sind von den Landräten und den Ersten Bürgermeistern der kreisfreien Städte, in ihren Bezirken oder für bestimmte Gemeinden Vermittlungsstellen — Fuhrämter — einzurichten, deren Leitung einer mit dem Fuhrwesen vertrauten oder einer sonst geeigneten Persönlichkeit zu übertragen ist.

Das Fuhramt regelt die Verteilung der verfügbaren Pferde und bestimmt gemäß Ziffer 2 der Verordnung, welche Zugtierhalter zur Durchführung der Bewegungen heranzuziehen sind, und in welcher Reihenfolge das Abrollen der Güter zu erfolgen hat.

3. In den Städten oder Gemeinden, wo Fuhrämter eingerichtet sind, erfolgt bei Verkehrsstockungen die Regelung der Güterabfuhr von den Bahnhöfen, Häfen und Werften im Einvernehmen mit den Eisenbahnbehörden, Hafenverwaltungen und Schiffsahrtsgesellschaften auf Grund ihrer Anmeldungen.

4. Die in jedem Falle aus der Abfuhr entstehenden Kosten fallen dem Empfänger der abzuführenden Wagenladungen zur Last.

Die Fuhrämter sind befugt, zur Deckung der durch ihre Tätigkeit entstehenden Kosten von den Empfängern der Güter einen Betrag zu erheben, dessen Höhe der Genehmigung des Landrats, in kreisfreien Städten des Ersten Bürgermeisters bedarf.

v. Luckwald.
Generalleutnant.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 105) und der §§ 6, 12, 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen wird für den Umfang des ganzen Regierungsbezirks Wiesbaden, mit Zustimmung des Bezirksausschusses, Folgendes angeordnet:

§ 1. Unter Aufhebung des § 10 der Polizeiverordnung der vormaligen königlichen Regierungs-Abteilung des Innern hier selbst vom 6. Mai 1882 (Regierungs-Amtsblatt S. 152, Pol. 398) treten an Stelle desselben die folgenden Bestimmungen:

Das Zerstören und das Ausheben von Nestern oder Brutstätten der Vögel, das Zerstören, und das Ausheben von Eiern, das Ausheben und das Töten von Jungen ist verboten. Dergleichen ist der Ankauf, der Verkauf, die An- und Verkaufsbemittelung, das Feilbieten, die Ein- und Ausfuhr, der Transport von lebenden sowie toten Vögeln der in Europa einheimischen Arten zu Handelszwecken untersagt.

Ferner ist verboten das Erlegen und jede Art des Fangens dieser Vogelarten. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Jahr.

§ 2. Dem Fangen im Sinne dieser Verordnung wird jedes Nachstellen zum Zwecke des Fangens oder Tötens von Vögeln, insbesondere das Aufstellen von Netzen, Schlingen, Leimruten oder anderen Fangvorrichtungen gleichgeachtet.

§ 3. Dem Eigentümer und dem Nutzungsberechtigten und deren Beauftragten ist es gestattet, Nester, welche Vögel in oder an Wohnhäusern oder an Gebäuden und im Innern von Hofräumen gebaut haben, zu zerstören.

§ 4. Wenn Vögel in Weinbergen, Gärten, bestellten Feldern, Baumpflanzungen, Saatkämpen und Schonungen Schaden anrichten, können durch die Polizeipräsidenten und die Landräte des Bezirks den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke und deren Beauftragten oder öffentlichen Schutzbeamten (Forst- und Feldhütern, Flurschützen usw.), so-

fort diese zur Bekämpfung dieser Schaden verursachenden Vögel töten dieser Vogelarten mit Feuerwaffen innerhalb der betroffenen Verhältnisse während bestimmter Fristen gestattet werden. Die Bestimmungen des § 368 Nr. 7 des Reichsstrafgesetzbuchs vom 15. Mai 1871 (Reichsgesetzblatt 1876, Seite 40) sind bei dem Schießen zu beachten.

Das Feilbieten und der Verkauf der auf Grund solcher Erlaubnis erlegten Vögel sind unzulässig.

Ebenso können die vorbezeichneten Behörden einzelne Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken zur Wiederbevölkerung mit einzelnen Vogelarten sowie für Stubenvögel für eine bestimmte Zeit und für bestimmte Verhältnisse bewilligen.

§ 5. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung:

- a) auf das im Privateigentume befindliche Federvieh.
- b) auf die nach der preussischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907 jagdbaren Vögel.
- c) auf die in nachstehendem Verzeichnis aufgeführten Vogelarten:
 1. Die Tagraubvögel mit Ausnahme der Turmfalken, Bussarde und Gabelweihen (rote Milane).
 2. Den rotrückigen Bürger.
 3. Die Sperlinge.
 4. Die rabenartigen Vögel (Rabenkrähen, Nebelkrähen, Saatkrähen, Elstern, Eichelhäher) mit Ausnahme des Kolkraben.
 5. Die Säuger.
 6. Die Taucher.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 2, 5 werden, soweit nicht § 368 Nr. 2 und Nr. 11 des Reichsstrafgesetzbuchs oder § 33 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 Platz greifen, nach § 34 dieses Gesetzes mit Geldstrafe bis 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Mai 1911.

Der Regierungs-Präsident.
v. Meißner.

3. Nr. 1. 2702.

Diez, den 3. März 1917.

Wiederholt veröffentlicht.

Die Ortspolizeibehörden und königlichen Gen darmen wollen sich die strengste Durchführung dieser Vorschriften anlegen sein lassen.

Die Ortspolizeibehörden haben die ihnen unterstellten Polizeibeamten und Feldhüter mit Anweisung zu versehen und die Forstschutzbeamten zu verständigen, daß sie, insbesondere den Vorschriften in § 1 der Polizeiverordnung gegenwärtig, wo das Brutgeschäft der Vögel begonnen hat, gehörige Beachtung schenken und den Nestplünderern, die bekanntermaßen vorzugsweise in den frühen Vormittagsstunden ihr Handwerk treiben, auf die Finger sehen.

Der Landrat: Duderstadt.

3. Nr. II. 4087.

Diez, den 10. April 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.
Betrifft: Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntwein.

Ich ersuche, mir binnen 8 Tagen anzuzeigen, ob und welche Branntweinbrennereien sich zur Zeit im Betriebe befinden und ob für die menschliche Ernährung unbrauchbare Kartoffeln von diesen verarbeitet worden sind. Die Brennereien sind dabei darauf hinzuweisen, daß sie verpflichtet sind, am Schlusse einer jeden Woche hierher anzuzeigen, wieviel Kartoffeln sie in der abgelaufenen Woche eingemaischt haben. Ich hebe nochmals ausdrücklich hervor, daß nur solche Kartoffeln verbrannt werden dürfen, die sich zur menschlichen Ernährung nicht eignen und nicht in einer unmittelbaren Nähe befindlichen Trockenanlage oder Stärkefabrik verarbeitet werden können.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Duderstadt.

An die Herren Bürgermeister

Betr.: Fleischkarten.

Die Fleischkarten für den Monat April verlieren am Sonntag den 15. April d. J. ihre Gültigkeit.

Die neuen Fleischkarten, gültig für die Zeit vom 16. April bis 13. Mai 1917, werden Ihnen durch die Druckerei rechtzeitig zugehen; sie sind bis spätestens Samstag, den 14. d. Mts. an die Versorgungsberechtigten auszugeben. Einwiger Mehrbedarf ist bei der Kreisfleischstelle anzufordern. Bis spätestens Mittwoch, den 18. April d. J. haben die Herren Bürgermeister, in deren Gemeinden Metzger nicht vorhanden sind, ihrer Versorgungsstelle (Bürgermeisteramt) mitzuteilen, wieviel Voll- und Kinderkarten ausgegeben worden sind. Ebenfalls zum 18. April d. J. ersuche ich, mir zu berichten, wieviel Fleischkarten, getrennt nach Voll- und Kinderkarten, ausgegeben worden sind. Weiter ist dabei zu berichten, wieviel Personen, die bisher Fleischselbstversorger waren, im Laufe der Versorgungszeit Fleischkarten erhalten werden.

Ich ersuche um genaue Innehaltung der Termine.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.

Aus Provinz und Nachbargebieten.

1. Marienberg (Westertal), 29. März. Ein nachahmenswertes Beispiel. Wie wir hören, hat das Elektrizitätswerk „Westertal“ in Hohn in einer Weise für die 6. Kriegsanleihe geworben, die Nachahmung und weiteste Verbreitung verdient. Durch einen von echt patriotischer Gesinnung getragenen Aufruf sind alle bei dem Werke beschäftigten Personen zur Mitarbeit und zwar sowohl durch eigene Beteiligung an der Kriegsanleihe als auch durch Werbung in ihrem Freundes- und Bekanntenkreise aufgefordert worden. Die Werksangestellten haben außerdem auf den Verdienst eines Tages verzichtet und die aufgekommene Summe einem für die Größe des Werkes recht ansehnlichen Betrag, der Regierung zur Stärkung unserer Kriegsrüstung überwiesen. Von diesen Einrichtungen hat das Werk sämtlichen Firmen, mit denen es in Geschäftsverbindung steht, zur Nachahmung Kenntnis gegeben. Daß seine Anregung, wie es ja nicht anders zu erwarten war, auf fruchtbaren Boden gefallen ist, bezeugen die zahlreichen anerkennenden Zuschriften der einzelnen Firmen. Wenn die Zahl der Werksangestellten auch nicht sehr groß ist und sie zur schenkungsweisen Ueberlassung an die Regierung gesammelten Beträge deshalb nicht in die Tausende gehen können, so dürfte doch im Interesse der großvaterländischen Sache dem Vorgehen des Elektrizitätswerkes die weiteste Verbreitung gewünscht werden. Wenn alle, oder doch wenigstens ein großer Teil der industriellen und sonstigen Unternehmungen unseres Vaterlandes und gerade auch die kleineren unter ihnen in diesem Sinne mitarbeiten, dann wird das Ergebnis ein sehr erfreuliches sein. Gerade die Kleinerbeit macht mit den Erfolge aus, denn wir brauchen nicht nur viele Millionen; sondern auch Millionen vieler, die mithelfen zum guten Gelingen der Sache.

Landwirtschaftliche Arbeiten an Sonn- und Feiertagen.

Landwirtschaftliche Arbeiten aller Art, sei es Feldbestellung, Ernte, Ausdreschen, Dungfahrten und anderes mehr, sind während der Kriegszeit auch an Sonn- und Feiertagen erlaubt.

In diesem Jahre nun, in dem die Feldarbeiten durch die lang andauernde Frostperiode um Wochen im Rückstand sind, ist es, wie auch von amtlicher Seite betont wird, vaterländische Pflicht jedes Einzelnen, alles daran zu setzen, um die für die Acker- und Gartenbestellung noch gegebene Zeit durch äußerste Kraftanstrengung auszunutzen. Denn die Lösung muß sein: sobald als möglich und soviel als möglich Bodenzerzeugnisse für die Volksernährung zur Verfügung zu stellen!

Die allgemeine Erkenntnis, daß diese Zeit nicht zu verlieren ist, hat in der Öffentlichkeit den Wunsch rege werden lassen, die landwirtschaftlichen Arbeiten auch an Sonn- und Feiertagen auszuüben. Ein Unterlassen dieser dringenden Sonntagsarbeit würde eine Verzögerung verursachen, die nicht wieder eingeholt werden könnte und eine Schädigung des Vaterlandes bedeuten.

Für die Kriegsgefangenen, die jetzt in vielen Wirtschaften mit tätig sind, ist die Sonn- und Feiertagsarbeit durch Anordnung geregelt worden. Diese hat zu erfolgen, falls es die wirtschaftlichen Verhältnisse erfordern. Sie muß, aber ohne weiteres geleistet werden, wenn die eigene Bevölkerung auch des Sonntags arbeitet. Die Vertreter der stellvertretenden Generalkommandos und der Inspektionen der Gefangenenlager sind wiederholt auf diese Bestimmungen hingewiesen worden. Die Bevölkerung ist also berechtigt, auf die Gefangenenarbeit an Sonn- und Feiertagen Anspruch zu erheben, falls sie diese selbst leistet. Natürlich muß bei Einteilung und Anordnung der Arbeiter der störfindende Gottesdienst Berücksichtigung finden.

Erleichterung der Kohlenversorgung.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung hat auf Grund der Bestimmung im § 4 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 28. Februar 1917 Kohlenausgleichsstellen in Essen, Mannheim, Halle, Zwickau und Rattowitz errichtet. Diese Stellen werden am 1. April d. J. ihre Tätigkeit aufnehmen. Der Bereich der Stellen wird wie folgt begrenzt:

- Essen: Zechen des Rheinisch-Westfälischen Kohlen Syndikats, Rheinische Braunkohlengruben, Gruben des Nachener Reviers, fiskalische Zechen Oberkirchen, am Deister und Ibbenbüren, einschließlich ihres Abjaßgebietes, jedoch mit Ausnahme des Gebietes der Rheinischen Kohlenhandels- und Reederei-Gesellschaft Mülheim-Ruhr. Leiter: Direktor Janus.
- Mannheim: Gruben des Saarreviers, Lothringens, der Pfalz, Bayerns, Braunkohlengruben des Großherzogtums Hessen, sowie Abjaßgebiet der Rheinischen Kohlenhandels- und Reederei-Gesellschaft. Leiter: Direktor Dack.
- Halle: Braunkohlengruben in den Provinzen Brandenburg und Sachsen, Posen und Schlesien sowie im Regierungsbezirk Cassel, ferner im Königreich Sachsen, in Braunschweig, Sachsen-Anhalt und Sachsen-Altenburg mit ihrem natürlichen Abjaßgebiet. Leiter: Generaldirektor Hoffmann.
- Zwickau: Steinkohlengruben und Koksanstalten im Königreich Sachsen; als Abjaßgebiet das Königreich Sachsen. Leiter: Berggraf Tittel.
- Rattowitz: Die ober- und niederschlesischen Steinkohlengruben mit ihrem Abjaßgebiet. Leiter: Hauptmann Scherlump.

Die Kohlenausgleichsstellen haben die bei ihnen einkaufenden Beschwerden über unzureichende Lieferungen der Produktionsstellen auf ihre Berechtigung hin zu untersuchen und gegebenenfalls für Abhilfe zu sorgen. Sie übernehmen damit einen Teil der Aufgaben, die bisher dem Kohlenausgleich in Berlin obgelegen haben. Es kann erwartet werden, daß durch diese Geschäftsübertragung eine schnellere Bearbeitung derartiger Beschwerden ermöglicht wird, als es bei der Ueberfülle solcher Eingänge bei dem Kohlenausgleich in Berlin infolge Mangels an Personal möglich war. Die örtliche Lage der neuen Kohlenausgleichsstellen zu dem für sie in Frage kommenden Beschaffungsgebiet wird außerdem die erforderlichen Prüfungen und die Ueberwachung der Ausführung der gegebenen Anordnungen wirksam unterstützen.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Kohlenausgleichsstellen sich bei Erfüllung ihrer Aufgaben nach Möglichkeit der bestehenden Handelsverbindungen bedienen werden.

Den Verbrauchern muß daher dringend empfohlen werden, sich nach wie vor in erster Linie an ihre bisherigen Lieferanten zu wenden, und nur dann, wenn diese versagen, an die Kohlenausgleichsstellen heranzutreten.

Die Geschäftsredakteur des Reichskommissars für die Kohlenverteilung und des ihm unterstellten Kohlenausgleichs Berlin befinden sich vom 8. April ab in Berlin W. 8. Unter den Linden 32.

Mit Bezug auf die obige Nachricht über die Errichtung von Kohlenausgleichstellen in der Provinz wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Angelegenheiten der Kohlenversorgung aus den schlesischen Gruben bis auf weiteres noch von der Kohlenausgleichsstelle Berlin bearbeitet werden. Die bezüglichen Anträge sind daher nach wie vor an diese Stelle zu richten.

Vom Büchertisch.

„Deutscher Soldatenhort“, Illustrierte Zeitschrift für das deutsche Heer und Volk. Preis pro Quartal 1,80 Mk. Verlag von Karl Siegmund, Postbuchhändler, Berlin SW. 11, Dossauer Str. 13. 28. Jahrgang. Nummer 19 ist erschienen und enthält: Oster 1917. — Kriegsergebnisse und allgemeine Kriegslage vom 11. bis 20. März 1917. 1. Vom westlichen Kriegsschauplatz. 2. Vom östlichen Kriegsschauplatz. 3. Vom mazedonischen Kriegsschauplatz. 4. Vom mesopotamischen Kriegsschauplatz. — Seekrieg und Kolonien. — Mexikos Wehrmacht. — Die „dead comers“. — Behmanns Ferkel. — Wenn das Vaterland ruft. — Stimmen aus der Heimat. — Kriegshumor. — Rätsel-Ged. — Abbildungen: Der Marktplatz in Mitau von der Trinitätskirche aus gesehen. Am Hafen von Vibau. Höhlen an der deutschen Westfront. Höhlen an der deutschen Westfront, an der Decke ein hängender Glock. Deutscher Angriff auf eine italienische Höhenstellung. Ausladen von Schlachtroß im Hafen von Saloniki. Olympische Spiele unserer Feldgrauen in Mazedonien: „Wettlauf auf allen Vieren“. Die Musikkapelle: Bei unseren Feldgrauen in Mazedonien. Olympische Spiele unserer Feldgrauen in Mazedonien: „Sackhüpfen“. Schwierige Verständigung. — Kriegsdramatik vom 11. bis 20. März 1917. — Vaterländische Gedenkstätte vom 1. bis 10. April 1917. — Zeichnet die sechste Kriegsanleihe. — Ein Lied zur Kriegsanleihe. — Kriegsverordnungen. — Vermischtes. — 1813 — 1917: „Freiwillige Beiträge“. — Kriegsanleihe. — Bücherschau. — Rätsel-Ged. (Aufösungen).

Fragekasten.

Ein Aengstlicher. Eine Firma, welche Kassenschränke liefert, können wir nicht angeben, zumal alle derartigen Fabriken für den Heeresbedarf arbeiten. Auch vor Ankauf eines gebrauchten Kassenschranks raten wir mit Rücksicht auf die Preisverhältnisse ab. Legen Sie doch Ihr Geld in neuer Kriegsanleihe an und lassen Sie diese in das Schuldbuch eintragen. Abgesehen von der guten Verzinsung erhalten Sie, ohne Arbeit oder Kosten mit der Verwaltung und Sorgen wegen der Aufbewahrung zu haben — pünktlich Ihr Geld.

Erteilung. Die Gefahr eines Prozesses besteht allerdings. Die Ermittlung des Kurzes der fremden Shares und Certificate und die Festsetzung des Währungsverhältnisses ist schwierig. Gleichwohl sollten Sie — unter Vermittlung einer Bank — eine gütliche Einigung versuchen. Verluste werden beide Teile treffen. Ihr Fall ist eine neue Lehre dafür, daß wir das Geld im Lande anlegen sollen. Ihre Absicht, Kriegsanleihe zu zeichnen, ist sehr vernünftig, für die Zinsen hatten Sie selbst, hastet die Gesamtheit der Steuerzahler. Differenzen bei Teilungen und Auseinandersetzungen werden vermieden und ein Fall, wie der vorgelegene, ist ausgeschlossen.

R. 3. in W. Sie haben 5000 Mark — zur Verfügung und erhalten in 3 Monaten noch weitere 3000 Mark — Dann raten wir ihnen selbstverständlich zur sofortigen Zeichnung von 8000 Mark — Sie können ruhig den gesamten von 8000 Mark am 31. März voll abnehmen, denn jede Zeichnungsstelle kreditiert Ihnen gern die noch fehlenden 3000 Mark — Sie erhalten dann sofort von 8000 Mark die 5 Prozent Zinsen und müssen der Zeichnungsstelle für die geliehenen 3000 Mark — 5 1/2% vergüten. Sie verlieren also nur 1/8% von 3000 Mark —, was für 1/4 Jahr eine Mark ausmacht! Es ist dies der allereinfachste Weg.

Standesamt Bad Ems.

Zum Monat März wurden eingetragen: 1. 10 Geburten, und zwar 8 Knaben und 2 Mädchen, 2. 2 Eheschließungen (Kriegseseheschließungen), 3. folgende Sterbefälle:

- März 1.: Arbeiter Martin Schupp, 82 Jahre alt, in Bad Ems.
März 3.: Ehefrau Maschinenseher Philipp Baltin, Christine geb. Höhn, 46 Jahre alt, in Bad Ems.
März 4.: Arbeiter Heinrich Kohler, 61 Jahre alt, in Bad Ems.
März 4.: Ehefrau Invaliden-Renten-Empfängers Heinrich Eberhan, Alwine Regine geb. Wolf, 80 Jahre alt, in Bad Ems.
März 8.: Tagelöhner Johann Anton Zimmermann, 61 Jahre alt, in Bad Ems.
März 12.: Invaliden-Renten-Empfänger Franz Ehard, 72 Jahre alt, in Bad Ems.
März 14.: Witwe Barbara Adler geb. Seif, 72 Jahre alt, in Bad Ems.
März 21.: Margareta Laug, 1 1/2 Jahre alt, Tochter des Bäckers Heinrich Otto Laug in Bad Ems.
März 25.: Landwirt Anton Schröder, 56 Jahre alt, in Bad Ems.
März 26.: Schäferknecht Philipp Friedrich, 78 Jahre alt, in Bad Ems.
März 27.: Karl Josef Fuchs, 2 Jahre alt, Sohn des Bergmanns Johann Alexander Fuchs, in Bad Ems.
März 29.: Elise Hagelauer, 7 Monate alt, in Bad Ems.
März 29.: Landwirt Wilhelm Karl Heinrich Hansen, 70 Jahre alt, in Kemmenau.
März 30.: Wilhelm Martin Strud, 1 Monat alt, Sohn des Tagelöhners Andreas Strud in Bad Ems.

Für das Vaterland sind gestorben:

- 1915 Febr. 27.: Der Tagelöhner Johann Albert Meß in Bad Ems, 24 Jahre alt.
1916 Sept. 16.: Der Bürogehilfe Karl Rudolf Friedrich in Bad Ems, 20 Jahre alt.

Anzeigen.

Holzversteigerung. Oberförsterei Diez.

Mittwoch, den 18. April, vorm. 11 Uhr in der Wirtschaft von Emil Seibel in Altdiez. Distr. 11 Steinkopf (Nr. 641—698), 19 Steinkopfbuchen (Nr. 699 bis 728), 23 u. 24 Ahlenkopf (Nr. 631—640 und Nr. 729 bis 751), 32 b Spratig u. Tot. Eiche: 16 Rm. Eicht. u. An. Buche: 440 Rm. Eicht. u. An., 200 Wellen, 30 Rm. unaufgearbeitetes Reisig. 2453

Eierverkauf.

Vom Donnerstag, den 12. bis Donnerstag, den 19. ds. Mts., mit Ausnahme vom Freitag, kann auf Nummerabschnitt 2 der Eierkarte bei der Eierstelle 1 Ei bezogen werden.

Freiendiez, den 10. April 1917.

Der Bürgermeister: Rünzler.

Bekanntmachung.

Das Betreten fremder bestellter Acker und Wiesen, sowie das freie Umherlaufen des Hebewiehes auf bestellten Ackern und Wiesen ist verboten und wird bestraft.

Freiendiez, den 4. April 1917.

Die Polizeiverwaltung.
Rünzler.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Ems